

# Das neue Umweltgesetzbuch

# Das neue Umweltgesetzbuch

unter besonderer Berücksichtigung der Integrierten Vorhabengenehmigung  
als neues Zulassungsverfahren im Wasserrecht (und Umweltrecht insgesamt)

Das Projekt UGB – eine Geschichte von (fast) 3 Jahrzehnten

- vom UBA - Forschungsprojekt „Systematisierung des Umweltrechts“  
1978
- über den sog. Professorenentwurf Anfang der 90er Jahre
- dem Vorschlag einer unabhängigen Sachverständigenkommission
- zum BMU-Arbeitsentwurf 1999

ist letztlich gescheitert auf Grund fehlender Gesetzgebungszuständigkeit.  
Im Bereich Wasserrecht und Naturschutz hatte der Bund lediglich die  
sog. Rahmenkompetenz.

# **Der Referentenentwurf der Bundesregierung**

## **Koalitionsvertrag vom 18.11.2005:**

„Das historisch gewachsene, zwischen den Fachgebieten sowie zwischen Bund und Ländern stark zersplitterte Umweltrecht... soll vereinfacht und in einem Umweltgesetzbuch zusammengefasst werden...“

# Die Föderalismusreform 2006

- die Rahmengesetzgebung wird abgeschafft
- Wasserrecht und Naturschutz gehören zur konkurrierenden Gesetzgebung
- die Länder erhalten für bestimmte Bereiche erstmals sog. Abweichungskompetenzen, im Wasserrecht eingeschränkt durch abweichungsfeste Regelungen, soweit stoff- oder anlagenbezogene Materien betroffen sind

# Wie ist das neue UGB aufgebaut?

Es soll (vorerst) 6 Bücher geben, die noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten sollen:

UGB I	Allgemeiner Teil
UGB II	Wasserwirtschaft (ersetzt das WHG)
UGB III	Naturschutz
UGB IV	Strahlenschutz/ nichtionisierende Strahlen
UGB V	Emissionshandelsrecht (TEHG)
UGB VI	Recht der erneuerbaren Energien (EEG)

Weitere Bücher sollen folgen.

# Was fehlt (noch)?

- Kerntechnik
- Gentechnik
- Verkehrswegerecht
- Infrastrukturvorhaben
- Landwirtschaft
- Bodenschutz
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

# Ansprüche des Gesetzgebers

- Rechtsvereinheitlichung im Umweltrecht
- Reduzierung von Vorschriften
- Europatauglichkeit
- Entbürokratisierung
- vereinfachte, weniger aufwändige, effizientere Verfahren bei hohem Schutzniveau für die Umwelt
- Stärkung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit
- erhebliche Vereinfachung des behördlichen Prüf- und Abstimmungsprozesses

# Der Aufbau des allgemeinen Teils UGB I

Kapitel 1: Gemeinsame Vorschriften für alle Bücher des UGB

- Zweck, Prinzipien und Begriffsbestimmungen
- Strategische Umweltprüfung
- Betrieblicher Umweltschutz
- Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden
- Rechtsbehelfe in Umweltangelegenheiten

Kapitel 2: Integrierte Vorhabengenehmigung

Kapitel 3: Schlussvorschriften



# Die Integrierte Vorhabengenehmigung (IVG)

„dient dem Zweck, einheitlich und umfassend über die Zulassung eines Vorhabens zu entscheiden“, § B 1

# Wer oder was bedarf einer IVG?

- alle Vorhaben, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umweltveränderungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft hervorzurufen
- Vorhaben, die auf Grund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes erhebliche Umweltauswirkungen haben können und für die deshalb die Durchführung einer UVP oder Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist
- Deponien und ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen

# Welche Vorhaben bedürfen einer UVP (Vorprüfung) und damit einer IVG?

- geregelt im Anhang zur VorhabenVO
- in vielen Punkten entsprechend dem jetzigen Recht, aber
- z.T. dramatische Absenkungen von Schwellenwerten

z.B. künftig: alle Grundwasserbenutzungen ab 2.000 m<sup>3</sup>/a  
UVP- vorprüfungspflichtig

zum Vergleich bisheriges Recht in Berlin:

- bis 6.000 m<sup>3</sup> nur anzeigepflichtig
- bis 100.000 m<sup>3</sup> nur dann UVP-vorprüfungspflichtig, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind

# Wie sieht die neue IVG aus?

Mit der IVG soll das bisherige Nebeneinander paralleler Genehmigungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliche Genehmigung und wasserrechtliche Erlaubnis) durch eine übergreifende („integrierte“) Vorhabengenehmigung abgelöst werden, bei der das beantragte Vorhaben unter allen umwelt- und öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten geprüft und zugelassen wird.

**a b e r**

Auch die neue IVG ist kein einheitliches Verfahren, sondern gliedert sich in

- die „normale“ IVG im förmlichen Verfahren mit UVP
- das vereinfachte Verfahren, wenn keine UVP-Pflicht festgestellt wurde
- Sonderfälle mit verkürzten Fristen (des vereinfachten Verf.)
- die planerische Genehmigung (ersetzt das Planfeststellungsverfahren)
- die planerische Genehmigung mit verkürzten Fristen
- mit Sonderregelungen für Deponien, Rohrleitungsanlagen, Gewässerausbauten, Deich und Dammbauten

Daneben bleiben die wasserrechtlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren für Vorhaben bestehen, die keiner IVG bedürfen. Das Institut der Bewilligung wird abgeschafft.

# Grundpflichten

Jede IVG setzt zunächst voraus, dass die sog. neuen Grundpflichten – sofern sie einschlägig sind – erfüllt werden. Insbesondere sind die Vorhaben so durchzuführen, dass

- schädliche Umweltveränderungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu treffen ist, damit die oben beschriebenen schädlichen Umweltveränderungen nicht eintreten können,
- ein abgestuftes Abfallvermeidungs-, Verwertungs- und Beseitigungsgebot zu beachten ist,
- eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Wasserverwendung erreicht wird,
- ein sparsamer und effizienter Umgang mit Energie erfolgt.

# Weitere Voraussetzungen

- Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu vermeiden, auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren,
- die Anforderungen des UGB sowie sonstige umweltrechtliche Vorschriften und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Belange des Arbeitsschutzes dürfen dem Vorhaben nicht entgegenstehen

# **Beibehaltung des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens**

Anders als bei der gebundenen Entscheidung nach Immissionsschutzrecht (erfüllt der Antragsteller alle materiellen Anforderungen hat er einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung) steht die Erteilung einer Genehmigung für eine Gewässerbenutzung im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde!



# Das Verfahren einer IVG

- a) Auf Antrag oder wenn es die Genehmigungsbehörde für zweckmäßig hält, wird zunächst eine Antragsberatung gem. § D 7 durchgeführt,
- b) Jedes Verfahren setzt einen schriftlichen Antrag voraus, dessen Eingang von der Genehmigungsbehörde schriftlich zu bestätigen ist. Anschließend ist innerhalb eines Monats von der Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob die Angaben im Antrag vollständig sind.
- c) Soweit es für die Entscheidung über den Antrag erforderlich ist, holt die Genehmigungsbehörde nach Anhörung des Antragstellers ein Sachverständigengutachten ein, § D 11
- d) Gleichzeitig unterrichtet die Genehmigungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird und koordiniert das Genehmigungsverfahren ggf. mit anderen Zulassungsverfahren.

# Das Verfahren der IVG

- e) Sind die Antragsunterlagen vollständig, hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
- f) Die entsprechenden Unterlagen sind einen Monat öffentlich auszulegen mit der Möglichkeit innerhalb der Auslegungsfrist und 2 Wochen darüber hinaus Einwendungen zu erheben.
- g) Anschließend findet gem. § D 17 ein Erörterungstermin statt.
- h) Sind alle Umstände ermittelt, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind, hat die Genehmigungsbehörde gem. § D 22 unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von 7 Monaten nach Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen über den Antrag zu entscheiden und die Entscheidung bekannt zu geben.

# Das vereinfachte Verfahren

Das vereinfachte Verfahren kann durchgeführt werden, wenn das Ergebnis der UVP- Vorprüfung ergibt, dass die Durchführung einer UVP nicht erforderlich ist.

Bei der IVG im vereinfachten Verfahren entfallen die Schritte

- Bekanntmachung
- öffentliche Auslegung
- Erörterungstermin

# Rechtswirkungen

Das IVG schließt alle das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein,

mit Ausnahme von:

- Planfeststellungen
- Planerischen Genehmigungen
- Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne
- behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften

# Fazit

Einige der hochgesteckten Erwartungen werden sich nicht realisieren lassen:

das (die) Verfahren der IVG wird/werden voraussichtlich nicht einfacher, schneller und unbürokratischer bewältigt werden können als bisher

Weiter kritisch anzumerken ist:

- Inhalt und Begrifflichkeit des UGB I sind stark immissions-schutzrechtlich geprägt
- bewährte Begriffe im Wasserrecht (z.B. Ziele) sind weniger stark konturierten Begrifflichkeiten (z.B. Prinzipien) gewichen
- eine Vielzahl bisher nur anzeige- oder erlaubnispflichtiger Vorgänge bedarf zukünftig einer UVP-Vorprüfung innerhalb einer integrierten Vorhabengenehmigung

## Aber:

- auch diese Neuerung verdient es, sich im praktischen Vollzug zu bewähren
- die Vereinheitlichung des in viele Einzelbereiche zersplitterten Umweltrechtes ist der richtige Ansatz
- wichtige europarechtliche Änderungen können schneller und effektiver umgesetzt werden
- es gibt künftig einheitliche Grundpflichten für alle Verfahren
- Vorschriften werden abgebaut
- das Schutzniveau für die Umwelt wird nicht nivelliert
- abzuwarten bleibt, ob tatsächlich die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt wird
- noch ungeklärt bleibt auch, wie sich die neuen verfassungsrechtlichen Abweichungsrechte der Länder umsetzen lassen

Ich danke Ihnen  
für Ihre Aufmerksamkeit